



Geschäftsordnung des VfL Oldesloe von 1862 e. V.

§ 1 Geschäftsbereich - Öffentlichkeit

1. In dieser Ordnung sind unter Beachtung der Satzung Regelungen zur Durchführung von Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen und von Vorstandssitzungen enthalten.
2. Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen und Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
3. Zu Mitgliederversammlungen kann der Vorstand außenstehende Personen einladen, wie Vertreter von Presse, Politik oder Sportfunktionäre.
4. Zu Abteilungsversammlungen kann der Vorstand außenstehende Personen einladen.
5. Zu Vorstandssitzungen können zu bestimmten Tagesordnungspunkten außenstehende Personen eingeladen werden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach dem § 10 Ziff. 1 und den §§15, 16 und 19 der Satzung. Zugleich ist mit der Einberufung die von dem Vorsitzenden vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt nach § 10 Ziff. 1 der Satzung vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Schaukasten vor der Geschäftsstelle und auf der Internetseite des Vereins.
3. Die Einladung zu Abteilungsleiterversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail.
4. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin per E-Mail.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen richtet sich nach § 10 Ziffer 3 der Satzung.
2. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Personen anwesend sind. Sollte es bei Abstimmungen zu einer Stimmengleichheit (2 : 2) kommen, werden das Abstimmungsthema und die Abstimmung vertagt.



§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Mitglieder- und Abteilungsleiterversammlungen werden von dem/der Vereinsvorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in (nachstehend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar mit Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
3. Nach Eröffnung gibt der Versammlungsleiter die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Redeordnung

1. Kein/e Teilnehmer/in kann das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgeblich.
3. Berichterstatter*innen und Antragsteller*innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Anträge (§10 Ziffer 2 der Satzung) können gestellt werden
von den Mitgliedern
vom Vorstand
von den Abteilungsleitungen.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.



§ 7 Abstimmungen

1. Die Versammlung beschließt vorbehaltlich der Ziff. 2 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Sofern die Satzung qualifizierte Mehrheiten vorschreibt, gelten diese.
3. Über Anträge ist offen abzustimmen, wenn nicht widersprochen wird (§10 Ziffer 4 und §23 Ziffer 5 der Satzung). Die offene Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben. Die geheime Abstimmung ist durch Abgabe eines vom Versammlungsleiter ausgegebenen Stimmzettels durchzuführen. Nicht eindeutig ausgefüllte Stimmzettel werden nicht gewertet.
4. Der Versammlungsleiter hat zuerst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt.
5. Sogleich nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis der Abstimmung durch den Versammlungsleiter festgestellt und verkündet.
6. Zu einem durch Abstimmung erledigten Tagesordnungspunkt darf in derselben Versammlung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 8 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen werden, wenn nicht widersprochen wird, offen durchgeführt.
3. Wahlleiter/in ist in der Regel der/die Vereinsvorsitzende, ansonsten einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
4. Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidat*innen die Voraussetzungen erfüllen, die § 7 Ziff. 2 der Satzung vorschreibt.
5. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter/in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidat*innen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist vom/von der Wahlleiter/in festzustellen und der Versammlung bekanntzugeben.
8. Im Falle eines Ausscheidens von gewählten Mitgliedern während der Wahlzeit beruft der Gesamtvorstand nach § 18 Ziff. 9 der Satzung ein Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.



VfL Oldesloe von 1862 e.V.

§ 9 Protokollführung

Über alle Versammlungen sind laut § 23 Ziff. 7 der Satzung Protokolle zu führen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 4. November 2019 beschlossen und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gudrun Fandrey

Vorsitzende

Bad Oldesloe, 13.11.2019